

Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

Gültig ab 1. Januar 2011 – in allen Bundesländern

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Beitragssätze

Krankenversicherung		Beitragssatz in %	Versichertenanteil in %
allgemeiner Beitragssatz ¹⁸⁾²²⁾	mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	15,5	8,20 ¹⁷⁾
ermäßigter Beitragssatz ¹⁸⁾²²⁾	ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch ¹⁹⁾	14,9	7,90 ¹⁷⁾
Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen ⁸⁾¹⁷⁾¹⁸⁾²²⁾		15,5	15,50 ⁸⁾
Pflegeversicherung	Eltern ¹⁶⁾	1,95	0,975 ¹⁾
	Kinderlose ¹⁶⁾	2,2	1,225 ¹⁾
Rentenversicherung	allgemein	19,9	9,95
	Knappschaft	26,4	9,95
Arbeitslosenversicherung		3,0	1,50
Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)	U1 – Erstattungssatz 40 %	1,2	
	U1 – Erstattungssatz 60 %	1,7	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	1,8	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	3,9	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,33	
Insolvenzgeldumlage		0,00	

Grenzwerte

	Krankenversicherung/KV	Pflegeversicherung/PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenvers./ALV		RV Knappschaft		
			West	Ost	West	Ost	
Beitragsbemessungsgrenze	monatl.	3.712,50 €	3.712,50 €	5.500,00 €	4.800,00 €	6.750,00 €	5.900,00 €
	jährl.	44.550,00 €	44.550,00 €	66.000,00 €	57.600,00 €	81.000,00 €	70.800,00 €
Geringfügigkeitsgrenze ²⁾	monatl.	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von ²⁾	monatl.	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €
Krankenversicherungspflichtgrenze	jährl.	allgemein 49.500,00 €	für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren 44.550,00 €				

Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt nach den oben genannten Beitragssätzen. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt; in der Krankenversicherung nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz. Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestandsgeldbezieher. Zur Krankenversicherung zahlen Mitglieder einen monatlichen Zusatzbeitrag von 8,00 € an die KKH-Allianz. Der Arbeitgeber beteiligt sich daran nicht. Nutzen Sie das Lastschriftverfahren, erhalten Sie einen Nachlass auf diesen Beitrag von 8 % bei Vorausabbuchung für 12 Monate, 4 % für 6 Monate im Voraus und 2 % für die monatliche Abbuchung. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder sind nachstehend abgedruckt. Nähere Infos erhalten Sie in jedem KKH-Allianz Servicezentrum.

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer	mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche Monatsbeitrag ³⁾ aus 3.712,50 € ⁴⁾				ohne Anspruch auf Krankengeld ⁵⁾ Monatsbeitrag ³⁾ aus 3.712,50 € ⁴⁾			
	Arbeitnehmer-anteil KV ²²⁾	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmer-anteil PV	gesamt PV ¹⁾⁶⁾	Arbeitnehmer-anteil KV ²²⁾	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmer-anteil PV	gesamt PV ¹⁾⁶⁾
Angestellte und Arbeiter	Eltern ¹⁶⁾	304,43 €	575,44 €	36,20 €	72,39 €	647,83 €	86,63 €	625,55 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	304,43 €	575,44 €	45,48 €	81,68 €	657,12 €	86,63 €	634,84 €

Selbstständige	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.916,25 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.916,26 € bis 3.712,49 € ³⁾				monatl. Einnahmen ab 3.712,50 € ⁴⁾			
	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld max/Tag	beitragspflichtige Ein- nahmen x Beitragssatz ³⁾			Kranken- geld max/Tag	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld max/Tag
	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt		KV ²²⁾	PV ⁶⁾	gesamt		KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt	
– ohne Krankengeld Eltern ¹⁶⁾	293,52 €	37,37 €	330,89 €	–	14,9 %	1,95 %	–	561,16 €	72,39 €	633,55 €	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	293,52 €	42,16 €	335,68 €	–	14,9 %	2,20 %	–	561,16 €	81,68 €	642,84 €	–	
– mit Krankengeld Comfort Eltern ¹⁶⁾	305,02 €	37,37 €	342,39 €	44,71 €	15,5 %	1,95 %	86,63 €	583,44 €	72,39 €	655,83 €	86,63 €	
nach der 6. Woche ¹⁹⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	305,02 €	42,16 €	347,18 €	44,71 €	15,5 %	2,20 %	86,63 €	583,44 €	81,68 €	665,12 €	86,63 €	
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾	19,16 €	–	19,16 €	44,71 €	1,0 %	–	86,63 €	37,13 €	–	37,13 €	86,63 €	

Selbstständige mit Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit ¹⁴⁾	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.277,50 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.277,51 € bis 3.712,49 € ³⁾			
	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld max/Tag	beitragspflichtige Ein- nahmen x Beitragssatz ³⁾			Kranken- geld max/Tag
	KV ²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt		KV ²²⁾	PV ⁶⁾	gesamt	
– ohne Krankengeld Eltern ¹⁶⁾	198,35 €	24,91 €	223,26 €	–	14,9 %	1,95 %	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	198,35 €	28,11 €	226,46 €	–	14,9 %	2,20 %	–	
– mit Krankengeld Comfort Eltern ¹⁶⁾	206,01 €	24,91 €	230,92 €	29,81 €	15,5 %	1,95 %	86,63 €	
nach der 6. Woche ¹⁹⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	206,01 €	28,11 €	234,12 €	29,81 €	15,5 %	2,20 %	86,63 €	
– für Krankengeld Premium von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾	12,78 €	–	12,78 €	29,81 €	1,0 %	–	86,63 €	

**Selbstständige aufgepasst:
Attraktive KKH-Allianz
Krankengeldtarife**

Mehr Infos unter:
www.kkh-allianz.de/tarife

Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 851,67 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 851,68 € bis 3.712,49 € ³⁾⁹⁾				monatl. Einnahmen ab 3.712,50 € ⁴⁾			
	Monatsbeitrag ³⁾			Kranken- geld max/Tag	beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz ³⁾			Kranken- geld max/Tag	Monatsbeitrag ³⁾			Kranken- geld max/Tag
	KV ¹⁷⁾²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt		KV ¹⁷⁾²²⁾	PV ⁶⁾	gesamt		KV ¹⁷⁾²¹⁾	PV ⁶⁾	gesamt	
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige – Beamte – Vorruhestandsgeldbezieher – Kinder im Vorschul- alter und an allgemein- bildenden Schulen Eltern ¹⁶⁾	134,90 €	16,61 €	151,51 €	–	14,9 %	1,95 %	–	561,16 €	72,39 €	633,55 €	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	134,90 €	18,74 €	153,64 €	–	14,9 %	2,20 %	–	561,16 €	81,68 €	642,84 €	–	
– Rentner und Beamten- pensionäre ⁸⁾⁹⁾¹⁵⁾ Eltern ¹⁶⁾	140,01 €	16,61 €	156,62 €	–	15,5 %	1,95 %	–	583,44 €	72,39 €	655,83 €	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	140,01 €	18,74 €	158,75 €	–	15,5 %	2,20 %	–	583,44 €	81,68 €	665,12 €	–	
– Ehegatten, die nicht o. nicht hauptberuf- erwerbstätig sind ¹¹⁾ Eltern ¹⁶⁾	284,58 €	36,20 €	320,78 €	–	–	–	–	–	–	–	–	
Kinderlose ¹⁶⁾	284,58 €	40,84 €	325,42 €	–	–	–	–	–	–	–	–	

Studenten und Berufsfachschüler	Monatsbeitrag ³⁾		
	KV ²¹⁾	PV	gesamt
	– Studenten bei Versi- cherungspflicht ¹²⁾ Eltern ¹⁶⁾	72,77 €	11,64 €
– Berufsfachschüler Kinderlose ¹⁶⁾	72,77 €	13,13 €	85,90 €
– Studenten im 1. Se- mester nach der Ver- sicherungspflicht ¹³⁾ Eltern ¹⁶⁾	100,41 €	16,61 €	117,02 €
Kinderlose ¹⁶⁾	100,41 €	18,74 €	119,15 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung	siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“		

**Die KKH-Allianz geht auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bietet Ihnen daher individuelle Wahl-
tarife an. Entscheiden Sie sich für einen Wahltarif der
KKH-Allianz: Profitieren Sie von erweiterten Leistungen
oder sparen Sie bis zu 500 Euro. Unsere maßgeschneider-
ten Wahltarife machen es möglich! Nähere Infos unter
www.kkh-allianz.de/tarife. Wir beraten Sie gern.**

Anmerkungen

- Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 1,475 % bzw. 1,725 % (siehe Nr. 16), die Arbeitgeber 0,475 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- Nicht mehr dynamisch; auf diesen Wert festgeschrieben.
- Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze.
- Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrages (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose (siehe Nr. 16).
- Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen = 3/4 der monatlichen Bezugsgröße, mit Gründungszuschuss = 1/2 der monatlichen Bezugsgröße, bei sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 2.555,00 €).
- Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentner allein zu tragen.
- Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 851,67 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- Bemessungswert = 851,67 € (= 1/3 der monatlichen Bezugsgröße).
- Bemessungswert = 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1.856,25 €). Bei gemeinsamen monatlichen Gesamtbezügen beider Ehegatten unter 3.712,50 € ist eine günstigere Beitragsbemessung möglich. Wir beraten Sie gern.
- Monatlicher Bemessungswert ab Sommersemester 2011 = 597,00 € (BaföG-Bedarfssatz). Ab 01.01.2011 gilt/galt der Beitragssatz von 10,85 %.
- Der Beitragssatz zur studentischen Pflichtversicherung von 10,85 % gilt. Monatlicher Bemessungswert = mindestens 851,67 €; bei höheren Einkünften gelten die tatsächlichen Bezüge.
- Es muss sich um den Zuschuss nach § 57 oder § 421 I Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handeln.
- Seit 01.01.2004 zahlen auch freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach dem allgemeinen Beitragssatz (15,5 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz (ab 01.01.2011: 14,9 %).
- Kinderlose zahlen seit 01.01.2005 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten. Das gilt nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz; hier also mit 7,30 % (allgemeiner Beitragssatz) bzw. mit 7,00 % (ermäßigter Beitragssatz).
- Seit 01.01.2009 gilt bundesweit für alle Krankenkassen ein einheitlicher Beitragssatz. Dieser beinhaltet den vom Versicherten alleine zu tragenden Beitragssatzanteil von 0,9 %.
- Seit 01.08.2009 können Selbstständige das gesetzliche Krankengeld Comfort wählen. Für die Krankenversicherung gilt dann der allgemeine Beitragssatz.
- Als Ergänzung zum Krankengeld Comfort (siehe 19) können Selbstständige seit 01.08.2009 den attraktiven Wahltarif Krankengeld Premium wählen.
- Einschließlich Zusatzbeitrag von 8,00 €.
- Zuzüglich Zusatzbeitrag von 8,00 €.